

## Bauantrag für das Aufstellen eines Gewächshauses/Frühbeetes

### Bauherr

Gartennr.	Name, Vorname
Email	Telefonnr.

### Beschreibung

Baubeginn	
Voraussichtliches Bauende	
Sonstige ergänzende Angaben	

Hiermit bitte ich um Genehmigung für das Aufstellung eines Gewächshauses/Frühbeetes.  
Punkt 3.5 der RKO wird eingehalten:

- maximale Fläche von 12 m<sup>2</sup>
- Höhe maximal 2,50 m<sup>2</sup>
- Grenzabstand zur Nachbarparzelle 1 m
- bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen

### Einordnung des Vorhabens in der Parzelle (kurze Skizze, Maße in cm)

Das Aufstellen des Gewächshauses/Frühbeetes erfolgt erst nach der Genehmigung durch den Vorstand. Nach Bauende ist der Vorstand oder der Gruppenverantwortliche zu informieren, damit die Abnahme erfolgen kann.

Unterschrift Pächter: .....

Ort, Datum: .....

*Hinweis: Die Genehmigung für den Bauantrag wird durch den Vorstand per E-Mail übermittelt.*

## Informationsblatt Gewächshäuser

In Gewächshäusern und Frühbeetkästen können Pflanzen vorgezogen und empfindliche Pflanzen fast ganzjährig angebaut werden. Diese baulichen Anlagen dienen zwar unmittelbar der kleingärtnerischen Nutzung, sollten aber trotzdem in Größe und Anzahl nicht überhand nehmen.

Daher wurde die Fläche eines Gewächshauses auf 12 m<sup>2</sup> und dessen Höhe auf 2,5 m beschränkt. Bei der Wahl des Standortes muss bedacht werden, dass die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird, z.B. durch Schattenwirkung. Es ist grundsätzlich ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten.

Vereine oder Verbände können in ihren Gartenordnungen festlegen, dass Gewächshäuser kleiner als 12 m<sup>2</sup> sein sollen. Dies wird sicher dann der Fall sein, wenn es sich um eher kleinere Gartenparzellen handelt. Wer ein Gewächshaus oder ein Frühbeet errichten möchte, stellt bei seinem Vereinsvorstand einen Bauantrag.

Bestehen Gewächshäuser aus DDR-Zeiten, die größer als 12 m<sup>2</sup> sind, unterliegen diese dem Bestandsschutz, wenn sie rechtmäßig errichtet wurden.

Ein Gewächshaus sollte in seiner Größe dem Kleingarten angepasst werden und sich harmonisch in das Gesamtbild der Parzelle einfügen, es dient ausschließlich dem Anbau von Kulturen.

Wird ein Gewächshaus nicht mehr zum Anbau von Pflanzen verwendet, ist es zu entfernen.

### Rückbau unrechtmäßiger Baulichkeiten

Kleingärtnervereine und/oder die regionalen Verbände sollten als Zwischen-/Verpächter bei regelmäßigen Anlagen-/Gartenbegehungen überprüfen, ob unrechtmäßige Baulichkeiten bestehen. Festgestellte Verstöße sollten den Unterpächtern schriftlich mitgeteilt und mit diesen sollte geklärt werden, bis wann die Verstöße abgestellt werden müssen. Ansonsten läuft die Kleingartenanlage Gefahr, dass Verstöße vom Grundstückseigentümer oder der Bauaufsichtsbehörde zum Anlass genommen werden, gegen die Kleingärtnerschaft vorzugehen. Vereinsvorstände müssen sehr konsequent jeden Pächterwechsel (auch in der Familie) nutzen, um die Parzelle mit ihren Baulichkeiten auf Rechtmäßigkeit zu prüfen (**Wertermittler in Anspruch nehmen!**) und die festgestellten Mängel spätestens zu diesem Zeitpunkt beseitigen zu lassen.

### Nicht erlaubte bauliche Anlagen

- zweckentfremdet genutzte Gewächshäuser;
- Materialsammelstellen (Baustofflager).

Quelle: LSK Artikel Reihe RKO einfach erklärt